

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Planfeststellung der 5. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG
(Vereinfachte Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich)**

Beschluss d. ML v. 10.07.2019 – 306.2-611-2015 – Strackholt–

Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die 5. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Strackholt, Landkreis Aurich, festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft und festgestellt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V. m. § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Zulässigkeitsentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) für das Vorhaben informiert.

Auf die in der **Anlage** bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom **29.07. bis 12.08.2019** zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit bei der **Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn** während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i. S. von §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 UmwRG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Gemäß § 27a Abs. 2 VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter <http://www.flurb-we.niedersachsen.de> in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Diese Bekanntmachung kann außerdem im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Vereinfachte Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich eingesehen werden.

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss der 5. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG der Vereinfachten Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich

Beschluss. d. ML v. 10.07.2019 – 306.2-611-2015 –Strackholt–

1. Planfeststellung, Planunterlagen

Gemäß § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, 2794) wird die von dem Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich - im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erarbeitete 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich, festgestellt.

Planunterlagen

(Hier nicht abgedruckt)

2. Auflagen

Der Beschluss ist mit Auflagen verbunden.

(Hier nicht abgedruckt).

3. Begründung

(Hier nicht abgedruckt)

4. Einwendungen

Vorgebrachte Einwendungen und Anregungen wurden im Anhörungstermin einvernehmlich geregelt.

5. Umweltverträglichkeit, Artenschutz

(Hier nicht abgedruckt)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, einzulegen.